

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hangcha Europe GmbH HE

Mariechen-Graulich-Straße 12a, 65439 Flörsheim am Main

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Verkaufs- und Werkverträge einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen von HE. Einkaufsbedingungen des Kunden, Änderungen oder Abweichungen von diesen Lieferbedingungen oder Nebenabreden sind für HE nur verbindlich, soweit HE sie schriftlich bestätigt hat.

II. Vertragsschluss

Für die Verbindlichkeit beider Teile und den Inhalt der Bestellung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Hat der Kunde eine Frist zur Annahme eines Angebots gesetzt, kommt ein Vertrag erst durch fristgerechte Annahme zustande. Für den Fall, dass der Kunde die Bestellung nicht fristgerecht annimmt oder nicht zustimmt, kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen, entsprechenden Auftragsbestätigung zustande. Der Kunde ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs des Bestellschreibens bei HE.

III. Lieferung und Leistungen

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben wie Geschwindigkeiten, Kraftstoffverbrauch und Betriebskosten sind Näherungswerte mit Toleranzbereich und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Die Beschaffenheit der Liefergegenstände ergibt sich aus dem Vertrag. Sie ist nicht garantiert. Abweichungen bedürfen der Schriftform. Auf von den Standardbedingungen der Verkaufsumunterlagen abweichende Einsatz- oder Umgebungsbedingungen (z.B. besondere Umwelt- und Standortanforderungen) hat der Kunde schriftlich hinzuweisen. Fehlt ein solcher Hinweis, sind die vorgenannten Standardbedingungen von HE maßgebend.

Kosten, Zeichnungen und technische Unterlagen oder sonstige technische Informationen dürfen ohne Zustimmung von HE nicht verwendet werden, außer für die Aufstellung, Inbetriebnahme, Nutzung und Wartung des Liefergegenstandes.

IV. Preise und Zahlungen

1. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für den Liefergegenstand ab Lager zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, einschließlich Verladung im Lager, jedoch ohne Verpackung. HE ist berechtigt, den Preis bis zur Höhe des neuen Verkaufspreises zu erhöhen, wenn sich die für den Kunden maßgeblichen Verkaufspreise vor Lieferung ändern.

2. Fälligkeit

Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Preis sofort netto ohne jeden Abzug und bei Abnahme der Ware zu bezahlen. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung, insbesondere von Wechseln und Schecks, sind vom Kunden zu tragen. Bei Überschreitung eines vereinbarten Zahlungstermins fallen bis zum Verzugseintritt die gesetzlichen Zinsen an und danach werden ohne Mahnung die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Im Verzugsfall ist HE berechtigt, für jede Mahnung eine Mahngebühr von zehn Euro zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3. Zahlungsverzug.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche sowie die Aufrechnung hiermit ist ausgeschlossen.

HE ist berechtigt, wenn HE befürchten muss, den Kaufpreis vom Kunden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zu erhalten, die vertragliche Verpflichtung unter Erhebung der Unsicherheitseinrede abzulehnen, bis die fällige Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet ist. Hat der Kunde innerhalb einer schriftlich mitgeteilten angemessenen Frist die Gegenleistung oder Sicherheit nicht erbracht, kann HE vom Vertrag zurücktreten.

HE ist zudem berechtigt, nach angemessener schriftlich mitgeteilter Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde die vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht leistet oder die Abnahme der bestellten Ware ernsthaft und endgültig verweigert. Im Falle des Rücktritts ist HE zudem berechtigt, Schadensersatz einschließlich entgangenen Gewinns in Höhe von mindestens 20 % des Kaufpreises zu verlangen, es sei denn, der Schaden ist nachweislich geringer.

4. Umsatzbesteuerung

Die Umsatzbesteuerung richtet sich nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuerrecht. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen wird HE von den bestehenden Steuerbefreiungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU verpflichtet sich der Kunde, HE unverzüglich die entsprechende Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen.

Er wirkt an den zusätzlich erforderlichen Nachweisen zur Erlangung einer Steuerbefreiung nach deutschem oder ausländischem Umsatzsteuerrecht im erforderlichen Umfang mit. Von HE zu zahlende deutsche oder ausländische Umsatzsteuer wird zusätzlich zum Nettopreis in Rechnung gestellt und ist vom Kunden zu tragen. Entsteht Umsatzsteuer aufgrund von vor der Lieferung (Leistung) geleisteten Zahlungen, wird die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit dem Nettopreis fällig und zahlbar.

V. Lieferzeit



HANGCHA

Hangcha Europe GmbH

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Besteller bereitzustellenden Unterlagen sowie Klärung aller technischen Einzelheiten.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zur Abnahme ab Lager bereit steht oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vom Besteller zu erbringenden Vertrags- und Mitwirkungspflichten voraus.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse.

(z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Krieg, Aufruhr, Embargo, Beschlagnahme und Naturkatastrophen), die nachweislich auf die Fertigstellung der Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird HE dem Kunden in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Lager mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet, wobei die Geltendmachung höherer Lagerkosten vorbehalten bleibt. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten für die Lagerung der Liefergegenstände gestattet. HE ist jedoch berechtigt, nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Kunden nach Ablauf der Verzögerung auf der Grundlage der vereinbarten Lieferbedingungen und unter Vereinbarung einer neuen Lieferfrist erneut zu beliefern.

VI. Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lager, entweder durch Abnahme oder durch Versand. Nimmt der Kunde oder ein von ihm Bevollmächtigter die Lieferung zum angegebenen Liefertermin nicht ab, was HE mindestens eine Woche vor diesem Termin erklärt werden muss, gilt HE als berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden. Bei Abnahme oder Versendung geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand von HE dem Besteller oder dessen Beauftragten bzw. Spediteur oder Frachtführer übergeben worden ist.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Gefahr geht auch dann mit Versendung der Ware auf den Besteller über, wenn Teillieferungen erfolgen oder HE noch andere Leistungen (z.B. Versand, Anlieferung, Einbringung, Aufstellung, Montage oder Einweisung) übernommen hat. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung des Bestellers. Der Besteller trägt auch dann die Gefahr, wenn er mit der Annahme der Liefergegenstände in Verzug gerät. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte nach §VIII. dieser Lieferbedingungen abzunehmen, sofern diese Mängel nicht erheblich sind. Mangels besonderer Vereinbarung gilt die Lieferklausel „ab Werk“.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. HE behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei Zahlungsvereinbarung im Scheck-/Wechselverfahren erstreckt sich der Vorbehalt bis zur Einlösung des von HE akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei HE. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn die Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln und etwaige Reparatur-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. HE ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Maschinenbruch, Wasser, Feuer und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

4. Von Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller HE unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten zur Beseitigung derartiger Maßnahmen trägt der Besteller.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern oder Dritten entgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Nutzungsüberlassung gegen seine Abnehmer oder Dritte tritt er bereits jetzt in Höhe des Bruttorechnungsbetrages der ersten Veräußerung der Vorbehaltsware zzgl. 20 % an HE ab, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weitergegeben werden und ohne dass im Einzelfall eine besondere Abtretungserklärung erforderlich ist. HE nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von HE, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch wird HE von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber HE nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ab Zahlungsverzug kann HE die Zahlung der HE zustehenden Beträge auf ein von HE benanntes Treuhandkonto verlangen. HE kann außerdem verlangen, dass die Schuldner des Bestellers an HE zahlen und der Besteller zu diesem Zweck HE die Schuldner der abgetretenen Forderung benennt und diesen Schuldner die Abtretung offen legt.

6. Ist die Forderung aus der Weiterveräußerung nicht im vorgenannten Umfang abtretbar, weil die Forderung unter ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Besteller und seinem Kunden fällt, so gilt der Saldo aus dem Kontokorrentverhältnis nach der



HANGCHA

Hangcha Europe GmbH

Saldierung als abgetreten, soweit die Forderung aus der Weiterveräußerung nach den vorstehenden Bestimmungen abgetreten ist.

7. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, HE nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht HE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zu. Für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Geschäftsbedingungen.
8. HE zustehende Sicherheiten, die den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, fallen an den Besteller. (dingliche Freistellungsklausel)
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HE nach schriftlicher Mahnung zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet, ohne dass die Rücknahme automatisch einen Rücktritt vom Liefervertrag bedeutet. In diesem Fall ist die Lieferfrist gehemmt. HE behält sich vor, den Besteller nach Wegfall des Leistungshindernisses oder Leistung einer Sicherheit mit erneuter Gültigkeit und Fortsetzung der vereinbarten Lieferfrist zu beliefern.
10. Lässt das Recht, in dessen Herrschaftsbereich sich die Liefergegenstände befinden, die vorstehende Sicherungsvereinbarung nicht zu, gestattet HE jedoch, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann HE alle Rechte dieser Art ausüben.
11. Der Besteller ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die HE zum Schutz des Eigentumsrechts oder zum Erwerb eines anderen Rechts an dem Liefergegenstand an seiner Stelle ergreift.

VIII. Haftung für Sachmängel, Gewährleistungsbeschränkung.

1. Gewährleistungsfrist

Für Sachmängel der Liefergegenstände, die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden sind, leistet HE Gewähr nach den jeweils aktuell gültigen Regularien des Hangcha Warranty Manuals.

Für Reparaturen und Ersatzlieferungen im Rahmen der Gewährleistung besteht keine gesonderte Gewährleistungsfrist, es verbleibt die Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Lieferort. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich jedoch um die Dauer der durch die Reparatur oder Ersatzlieferung bedingten Betriebsunterbrechung.

Für gebrauchte Gegenstände wird keine Gewährleistung übernommen.

2. Untersuchungspflicht

Die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen durch den Besteller – mit Ausnahme solcher aus Werkverträgen – setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Festgestellte Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich schriftlich gegenüber HE zu rügen.

3. Umfang der Gewährleistung

Entspricht der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht der vereinbarten Beschaffenheit, umfasst der Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung nach Wahl von HE die kostenlose Ersatzlieferung oder die kostenlose Nachbesserung derjenigen Teile, die umbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit mehr als unerheblich beeinträchtigt sind.

Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungsmaßnahmen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit HE stets die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren; andernfalls ist HE von der Nacherfüllung befreit.

Die Nachbesserung wird nach Wahl von HE in der eigenen Werkstatt oder beim Händler durchgeführt. Erfolgt die Reparatur auf Wunsch des Händlers nicht in einer eigenen Werkstatt von HE, gehen die Kosten für die Entsendung von Fachpersonal zu Lasten des Händlers. Ersetzte Teile werden Eigentum von HE.

4. Nebenpflicht

Wenn durch Verschulden von HE der gelieferte Gegenstand infolge unterlassener oder fehlerhafter Beratung vor oder nach Vertragsschluss sowie infolge der Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss der weiteren Ansprüche des Kunden die Ziffern VIII und IX dieser Lieferbedingungen.

5. Haftungsbeschränkungen

Keine Gewährleistung wird übernommen für Sachmängel, die durch

- Gewalt einwirkung
- unsachgemäße Verwendung
- Verwendung von Ölen und Betriebsmitteln mit ungeeigneten Spezifikationen

verursacht worden sind. Für Verschleißteile sowie für Schäden, die durch natürliche Abnutzung entstehen, übernimmt HE keine Haftung.

IX. Rücktritts- oder Minderungsrecht des Kunden und sonstige Haftung.

1. Leistungshindernisse

Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn HE die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich ist. Ist HE offensichtlich nur vorübergehend an der Leistung gehindert, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn HE nicht innerhalb angemessener Frist nach Wegfall des Leistungshindernisses liefert.

2. Teillieferung

Der Kunde kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Liefergegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern. Bei der Bemessung der Wertminderung ist § 441 Abs. 3 BGB zu beachten, wobei für die Wertminderung das Nutzungsinteresse des Käufers maßgeblich ist.

Hangcha Europe GmbH

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

3. Fehlgeschlagene Nacherfüllung

Der Kunde hat außerdem das Recht, vom Vertrag zurückzutreten,

- wenn HE eine ihm schriftlich gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung wegen eines Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos verstreichen lässt. Die Frist zur Nacherfüllung ist so zu bemessen, dass sie etwaige Bestell- und Lieferfristen notwendiger Ersatzteile zur Durchführung der Nachbesserung berücksichtigt oder

- wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist, wobei mindestens zwei Versuche einzuräumen sind.

- in den vorgenannten Fällen kann der Kunde nach seiner Wahl statt des Rücktritts vom Vertrag eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

4. Minderung

Bleiben nach Abschluss der Nacherfüllung noch immer nicht wesentliche Mängel bestehen, deren widerlegbare Richtigkeit angenommen werden kann, wenn die Liefgegenstände noch für die bestimmungsgemäße Verwendung geeignet sind, ist das Rücktrittsrecht des Kunden ausgeschlossen. In diesem Fall steht dem Kunden ein Recht zur Minderung des Preises zu. Für die Ermittlung der Wertminderung gilt §441 BGB, wobei für die Wertminderung das Nutzungsinteresse des Kunden maßgeblich ist.

5. Haftungsausschluss

Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – sowie Ersatz von Schäden aller Art, auch von Schäden, die nicht am Liefgegenstand selbst entstanden sind (z.B. Nutzungs- und Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder sonstige Folgeschäden), sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von HE sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HE außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nur für den typischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

X. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XI. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, für Verfahren wegen Erlasses eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sind die Zivilgerichte in Flörsheim zuständig.

Erfüllungsort für die von beiden Parteien zu erbringenden Leistungen ist Flörsheim.

X. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XI. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, für Verfahren wegen Erlasses einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung, sind die Zivilgerichte in Flörsheim zuständig.

Erfüllungsort für die von beiden Parteien zu erbringenden Leistungen ist Flörsheim.

Hangcha Europe GmbH

Allgemeine Bedingungen für die Langzeitmiete
(Stand: 17. Dezember 2025)

§ 1. Allgemeine Bestimmungen – Anwendungsbereich

- Diese Mietbedingungen sind ein un trennbarer Bestandteil sämtlicher abgeschlossener Mietverträge, sofern im jeweiligen Mietvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Vom Mieter gestellte Bedingungen, die von diesen Mietbedingungen abweichen, ihnen widersprechen oder sie ergänzen, werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame abweichende oder ergänzende Vereinbarungen gelten gemäß § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.
- Sämtliche von diesen Mietbedingungen abweichenden oder diese ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu dem Mietvertrag oder zu diesen Mietbedingungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Mietbedingungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Die Schriftformklausel selbst kann nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- Sämtliche Mietangebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich.
- Dieser Mietvertrag sowie diese Mietbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2. Vertragsschluss

- Angebote des Vermieters sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird.
- Die Vertragserklärung des Mieters (z. B. eine Bestellung) ist für einen Zeitraum von vierzehn (14) Tagen nach Abgabe unwiderruflich. Der Vermieter ist berechtigt, das Angebot des Mieters innerhalb dieses Zeitraums oder auch danach anzunehmen. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Vermieters (z. B. Auftragsbestätigung) zustande. Das Schriftformerfordernis für den Vertragsschluss gilt nicht für nach Vertragsschluss vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen. Der Vertrag kann auch durch die vorbehaltlose Lieferung des Mietgegenstandes oder durch vollständige oder teilweise Rechnungsstellung zustande kommen.
- Geht die Annahmeerklärung des Vermieters (z. B. Auftragsbestätigung) dem Mieter verspätet zu, hat der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich zu informieren.
- Schweigen des Vermieters gilt nicht als Zustimmung zum Vertragsschluss.
- Der Mieter ist verpflichtet, in seiner Vertragserklärung zutreffende und vollständige Angaben zu machen. Änderungen der vertragsrelevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3. Mietgegenstand, Nutzung, bauliche Veränderungen

- Mietgegenstand ist die im Mietvertrag bezeichnete Ausrüstung. Maßgeblich für Art, Umfang, Spezifikation und Zusammensetzung des Mietgegenstandes ist ausschließlich der schriftliche Mietvertrag. Prospekte, Kataloge, Internetauftritte, Werbeaussagen, Abbildungen oder sonstige Informationen sind nur verbindlich, sofern sie vom Vermieter ausdrücklich zugesichert wurden. Werden mehrere Geräte vermietet, gilt jedes einzelne Gerät als Gegenstand eines eigenständigen Mietvertrages. Die Beendigung des Mietverhältnisses für ein einzelnes Gerät berührt die Mietverhältnisse der übrigen Geräte nicht. Die Beschaffenheit und Qualität des Mietgegenstandes ergeben sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen.
- Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand ausschließlich im im Mietvertrag vereinbarten Umfang zu nutzen. Der zulässige

Nutzungsumfang wird anhand der jährlichen Betriebsstunden bemessen. Maßgeblich sind die auf dem Gerät installierten Betriebsstundenzähler. Störungen oder Ausfälle des Betriebsstundenzählers sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 7.3.

- Während der Dauer des Mietverhältnisses sind Umbauten, Veränderungen oder Ergänzungen am Mietgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig.

§ 4. Gebrauchsüberlassung und Einsatzort

- Der Vermieter haftet nicht für Lieferverzögerungen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters beruhen.
- Der Mietgegenstand darf ausschließlich an dem zuvor festgelegten Einsatzort verwendet werden. Ein Wechsel des Einsatzortes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters und vor der Verbringung des Mietgegenstandes zulässig.

§ 5. Eigentum

- Das Eigentum am Mietgegenstand verbleibt jederzeit beim Vermieter.
- Sämtliche ausgetauschten oder eingebauten Teile werden Bestandteil des Mietgegenstandes; das Eigentum hieran steht dem Vermieter zu.

§ 6. Mietbeginn, Mietdauer, Lieferung und Rückgabe des Mietgegenstandes

- Die Mietdauer (in Monaten) ergibt sich aus dem Mietvertrag. Verzögert sich die Lieferung des Mietgegenstandes aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, beginnt die Mietdauer erst mit dem tatsächlichen Zeitpunkt der Übergabe. In diesem Fall haftet der Vermieter nicht für Schäden des Mieters, die aus der verzögerten Lieferung resultieren. Nach Ablauf der Mietdauer verlängert sich das Mietverhältnis automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Parteien spätestens einen (1) Monat vor Ablauf der Mietdauer widerspricht. Das unbefristete Mietverhältnis kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem (1) Monat schriftlich gekündigt werden. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Vertragsende zur Abholung durch den Vermieter bereitzuhalten.
- Umfasst der Mietvertrag mehrere Mietgegenstände, ist der Vermieter berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern diese dem Mieter zumutbar sind. Entsprechendes gilt für eine vorzeitige Lieferung.
- Der Mieter ist nicht berechtigt, die Annahme des Mietgegenstandes zu verweigern oder zu verzögern. Sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere Transport-, Verpackungs- und Lagerkosten, trägt der Mieter.
- Bei nach der Übergabe eintretenden Beschädigungen des Mietgegenstandes ist der Vermieter nicht verpflichtet, einen gleichwertigen Ersatz zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vollständig zurückzugeben; ausgenommen ist die vertragsgemäße Abnutzung. Kommt der Mieter seiner Rückgabepflicht nicht nach, ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthalterung eine Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Miete zu verlangen.
- Mit Ablauf der Mietdauer oder Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Mietgegenstand unverzüglich auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko an den Vermieter zurückzugeben. Der Mieter trägt sämtliche Kosten für Demontage und Rücktransport.

§ 7. Miete und Abrechnung

- Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Die vom Mieter zu zahlende monatliche Miete ergibt sich aus dem Mietvertrag.
- Mehrnutzung: Die tatsächliche jährliche Nutzung wird ermittelt. Überschreiten die jährlichen Betriebsstunden des Mietgegenstandes den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang, ist der Vermieter berechtigt, eine nachträgliche Abrechnung der Mehrenutzung vorzunehmen. Die Berechnung der zusätzlichen Betriebsstunden

Hangcha Europe GmbH

erfolgt im Verhältnis der vereinbarten Miete zum vereinbarten Nutzungsumfang. In der Regel wird für jede über den vereinbarten Umfang hinausgehende zusätzliche Betriebsstunde ein Zuschlag in Höhe von 0,5 % der monatlichen Miete berechnet.

4. Die Miete wird auf Grundlage der im Mietvertrag festgelegten Nutzungsfaktoren (z. B. Einsatzort, Fahrstrecken, Bodenverhältnisse, korrosive Umgebungen, Umgebungsbedingungen) kalkuliert. Der Mietgegenstand darf ausschließlich entsprechend den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Einsatzbedingungen verwendet werden. Änderungen der Nutzungsfaktoren sind dem Vermieter vom Mieter innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen schriftlich anzugeben. Der Vermieter ist berechtigt, die Miete an die geänderten Nutzungsbedingungen anzupassen und behält sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.

§ 8. Betriebskosten

Während der Mietdauer trägt der Mieter sämtliche Betriebskosten des Mietgegenstandes, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Kraftstoffe (Diesel, Gas oder elektrische Energie), Schmierstoffe, Batteriewasser sowie sämtliche Kosten für das Laden der Batterien.

§ 9. Bedienung, Wartung und Pflege, Betriebsrisiken

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand ordnungsgemäß und mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Eine Überlastung oder eine Verwendung zu anderen als den vorgesehenen Zwecken ist unzulässig. Der Mieter hat die Bedienungsanleitung sowie sämtliche gesetzlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten und insbesondere die zulässige Nennlast nicht zu überschreiten.
2. Der Mieter hat sicherzustellen, dass der Mietgegenstand ausschließlich unter den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Einsatzbedingungen verwendet wird, und hat den Mietgegenstand vor äußeren Einwirkungen und Beschädigungen zu schützen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Bediener eine entsprechende Einweisung erhalten und die Anforderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erfüllen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand regelmäßig zu reinigen.
4. Wartung und Instandhaltung des Mietgegenstandes dürfen ausschließlich durch den Vermieter oder durch vom Vermieter autorisierte Servicepartner durchgeführt werden.
5. Zum Zwecke der Wartung oder Instandsetzung hat der Mieter sicherzustellen, dass Mitarbeiter des Vermieters während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zum Mietgegenstand gewährt wird.
6. Der Mieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Vermieters tägliche Sicht- und Funktionskontrollen des Mietgegenstandes durchzuführen. Der Mieter hat die Batterien ordnungsgemäß zu laden und das Batteriewasser fachgerecht nachzufüllen. Werden Schäden am Mietgegenstand durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Mieters, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungshelfer verursacht (einschließlich unsachgemäßer Bedienung oder mangelhafter Pflege), haftet der Mieter für den daraus entstehenden Schaden. Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Schaden vom Mieter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungshelfern verursacht wurde, hat der Mieter bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und haftet im Rahmen seines Verschuldens. Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Schäden innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen schriftlich anzugeben. Verletzt der Mieter seine Anzeigepflicht, hat er dem Vermieter den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
7. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes gilt der Mieter als Halter und Betreiber des Fahrzeugs und trägt die sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen. Der Mieter hat auf eigene Kosten sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen einzuhalten (insbesondere fahrerlaubnisrechtliche Vorschriften, straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen sowie steuerrechtliche Vorschriften) und stellt den Vermieter von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
8. Gabelstapler oder sonstige Flurförderzeuge dürfen ohne entsprechende straßenverkehrsrechtliche Zulassung und Versicherung nicht im öffentlichen Verkehrsraum betrieben werden.

Eine Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr ist nur zulässig, sofern das jeweilige Gerät entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umgerüstet und ordnungsgemäß versichert ist.

§ 10. Mängel des Mietgegenstandes und Schadensabwicklung

1. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden oder Mängel am Mietgegenstand zu beseitigen, die durch unsachgemäße Nutzung, Fehlbedienung oder eine Verletzung vertraglicher Pflichten verursacht wurden, sowie für vertraglich vereinbarte Verbrauchs- und Verschleißteile aufzukommen; hiervon ausgenommen ist die vertragsgemäße Abnutzung, sofern der Schaden oder Mangel nicht durch äußere Umstände verursacht wurde, die der Mieter nicht zu vertreten hat, bei Übergabe des Mietgegenstandes nicht vorhanden war und nicht vom Vermieter verursacht wurde.
2. Der Mieter hat den Vermieter über das Vorliegen von Schäden oder Mängeln am Mietgegenstand unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Ist der Mieter nicht zur Beseitigung des Mangels verpflichtet, hat der Vermieter den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
4. Der Vermieter ist berechtigt, anstelle einer Instandsetzung ein Ersatzgerät mit gleichwertiger Leistungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen.
5. Der Vermieter haftet nicht für Mängel, die auf unzureichende Bodenverhältnisse, außergewöhnliche äußere Einflüsse oder auf eine Verletzung der Pflichten des Mieters gemäß § 9 zurückzuführen sind.
6. Der Vermieter übernimmt grundsätzlich keine Garantie für die Leistungsfähigkeit oder die Haltbarkeit des Mietgegenstandes. Angaben, Beschreibungen oder werbliche Aussagen stellen keine Garantie dar.
7. Sofern der Vermieter im Einzelfall ausdrücklich eine Garantie übernommen hat, haftet der Vermieter ausschließlich für Schäden innerhalb des Umfangs dieser Garantie.

§ 11. Servicepakete

1. Basis-Servicepaket (Basic) – Inspektion und Wartung

Der Vermieter führt die Wartung der Geräte gemäß den vom Hersteller festgelegten Wartungsintervallen durch und führt die jährliche Inspektion gemäß FEM 4.004 durch (die erste Inspektion zum Zeitpunkt der Auslieferung ist kostenlos; nachfolgende jährliche Inspektionen sind vom Mieter zu bezahlen). Sofern Reparaturen erforderlich sind, werden diese durch den Vermieter durchgeführt; die hierdurch entstehenden Kosten trägt jedoch der Mieter. Hierzu zählen insbesondere die für die Reparatur erforderlichen Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien und Schmierstoffe, Arbeitskosten sowie Reise- und Fahrtkosten. Handelt es sich bei dem Gerät um ein Neugerät (Produktionsjahr = Lieferjahr), gilt die Gewährleistungsfrist gemäß den im Mietvertrag festgelegten Bestimmungen; hiervon ausgenommen sind Reparaturen infolge vorsätzlicher Beschädigung oder normaler Abnutzung.

2. Unzulässigkeit eigenmächtiger Reparaturen

Führt der Mieter oder ein Dritter ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Hangcha Reparaturen am Mietgegenstand durch, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, die im Zusammenhang mit diesen nicht autorisierten Reparaturen stehen.

§ 12. Wartung

1. Zum Zwecke der Wartung ist der Mieter verpflichtet, ab Beginn des Vertrages alle drei (3) Monate eine Wartung durchführen zu lassen. Die Wartung ist mit dem Kundendienst abzustimmen und während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen. Sofern aufgrund der vertragsgemäßen Abnutzung Reparaturen erforderlich werden, sind diese unverzüglich durchzuführen. Während der Dauer der Wartung oder Reparatur besteht kein Anspruch des Mieters auf die Gestellung eines Ersatzgerätes, es sei denn, der Stillstand ist vom Vermieter zu vertreten.
2. Erfolgen Wartungs- oder Reparaturarbeiten aufgrund von Gewalteinwirkung, Fehlbedienung oder sonstigen Umständen, die vom Mieter zu vertreten sind, trägt der Mieter die hierdurch entstehenden Kosten; die Verpflichtung zur Zahlung der Miete bleibt hiervon unberührt.

Hangcha Europe GmbH

§ 13. Maschinenbruchversicherung

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Diebstahl, Feuer, Wasserschäden sowie Maschinenbruch zu versichern. Der Versicherungsschutz hat ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes zu beginnen und für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten zu sein. Der Mieter tritt hiermit sämtliche Rechte aus der Versicherung an den Vermieter ab; der Vermieter nimmt diese Abtretung an.
2. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, einen Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen. Unterlässt es der Mieter, die erforderliche Versicherung abzuschließen, hat er dem Vermieter den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
3. Verstößt der Mieter gegen die Verpflichtungen gemäß Absatz 1, insbesondere wenn kein Versicherungsschutz besteht oder der Vermieter nicht als Bezugsberechtigter (Loss Payee) der Versicherungsleistung benannt werden kann, ist der Vermieter berechtigt, im gesetzlich zulässigen Umfang die sofortige Zahlung sämtlicher noch nicht fälliger Mietraten als Entschädigung für den Verlust des Mietgegenstandes zu verlangen; die Entschädigung ist der Höhe nach auf den tatsächlich entstandenen Schaden begrenzt.

§ 14. Überlassung an Dritte, Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren

1. Der Mieter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten zur Nutzung zu überlassen. Hiervon ausgenommen sind Arbeitnehmer, die im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungsverhältnissen eingesetzt werden. Im Falle einer unbefugten Überlassung ist Hangcha berechtigt, ihre Rechte und Ansprüche geltend zu machen.
2. Wird der Mietgegenstand Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Gläubiger des Mieters (z. B. Pfändung), hat der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und die Kosten zur Aufhebung dieser Maßnahmen zu tragen, sofern keine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber Dritten besteht.
3. Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters, eines mit ihm verbundenen Unternehmens (insbesondere einer Tochtergesellschaft) oder eines Besitzers des Mietgegenstandes beantragt, hat der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 15. Haftung des Vermieters, Schadensersatz und Verjährung

1. Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei ausdrücklich übernommenen Garantien, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wobei die Haftung in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt ist, sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
2. In allen übrigen Fällen ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen, insbesondere für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel, entgangenen Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfall oder Nutzungsausfall sowie für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.
3. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend auch für die Mitarbeiter des Vermieters, seine gesetzlichen Vertreter sowie seine Erfüllungshelfer.
4. Eine Minderung der Miete (z. B. während der Dauer von Reparaturen) ist ausgeschlossen. Gesetzliche Rückgewähr- oder Schadensersatzansprüche des Mieters bleiben hiervon unberührt. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter die Annahme eines Ersatzgerätes zu verlangen.
5. Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes verjähren zwölf (12) Monate nach Rückgabe des Mietgegenstandes. Ansprüche des Mieters auf Aufwendungersatz oder auf Entfernung des Mietgegenstandes verjähren zwölf (12) Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 16. Zahlung, Aufrechnung, Abtretung von Forderungen, Rechnungen

1. Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.
2. Die Zahlung erfolgt gemäß den in der Auftragsbestätigung festgelegten Bedingungen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Betrag dem Vermieter zur freien Verfügung steht.
3. Soweit Gegenansprüche vom Vermieter bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist der Mieter nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 273, 320 BGB oder ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB geltend zu machen.
4. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung vom Vermieter bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
5. Forderungen des Mieters dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters abgetreten werden.
6. Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise innerhalb seines Konzerns auf ein anderes Unternehmen zu übertragen; einer Zustimmung des Mieters bedarf es hierfür nicht.
7. Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

§ 17. Vertragsbeendigung

1. Mietverträge mit fest vereinbarter Laufzeit können grundsätzlich von keiner der Parteien vorzeitig ordentlich gekündigt werden.
2. Der Mieter ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu beenden, sofern die vorzeitige Beendigung aus betrieblichen Gründen (z. B. aufgrund geänderter Geräteanforderungen) erfolgt, mindestens fünfzig Prozent (50 %) der vertraglich vereinbarten Mietdauer, jedoch in jedem Fall mindestens vierundzwanzig (24) Monate, bereits erfüllt sind und der Mieter mit dem Vermieter einen neuen Mietvertrag über andere Geräte abschließt. Kosten, die durch die vorzeitige Beendigung entstehen, können in den neuen Mietvertrag einbezogen oder gesondert abgerechnet werden. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der Mieter dem Vermieter den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen; die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Schaden regelmäßig mit vierzig Prozent (40 %) der noch ausstehenden Miete zuzüglich der Kosten für Rücktransport und Demontage angesetzt werden kann. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter ein geringerer Schaden entstanden ist; dem Vermieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
3. Das gesetzliche Recht des Mieters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 15. Erfolgt eine fristlose Kündigung durch den Vermieter aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den hierdurch entstehenden Mitausfall zu ersetzen.
4. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters eingeleitet werden, ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Mieters gestellt wird, der Mieter mit der Zahlung der Miete für zwei (2) Monate in Verzug ist oder der Zahlungsrückstand insgesamt zwei (2) Monatsmieten erreicht, sich die Vermögensverhältnisse des Mieters derart verschlechtern, dass berechtigte Interessen des Vermieters gefährdet sind, der Mieter den Mietgegenstand ohne Genehmigung des Vermieters Dritten zur Nutzung überlässt, der Mieter seine Wartungs- und Pflegepflichten vernachlässigt und hierdurch eine erhebliche Beschädigung des Mietgegenstandes droht, dem Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann oder der Mieter den vorgesehenen Verwendungszweck ändert oder den Mietgegenstand ohne Genehmigung verlegt.
5. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist einer Kündigung grundsätzlich eine Abmahnung oder die Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe vorauszugehen.

§ 18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang



Hangcha Europe GmbH

mit dem Vertragsverhältnis der Gerichtsstand Wiesbaden. Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben. Zwingende gesetzliche

- Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
2. Dieser Mietvertrag sowie diese Mietbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hangcha Europe GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gebrauchtgeräten

(Hangcha Europe GmbH, nachfolgend „Hangcha“ genannt)
Stand: 17. Dezember 2025

§1. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gebrauchtgeräten gelten für alle Lieferungen von Gebrauchtgeräten durch Hangcha. Sie finden Anwendung auf sämtliche von Hangcha abgegebenen Angebote, Kaufverträge und Lieferverträge, einschließlich aller mit der Lieferung von Gebrauchtgeräten unmittelbar zusammenhängenden Nebenleistungen. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Einkaufsbedingungen des Kunden sowie etwaige Änderungen, Abweichungen oder Ergänzungen dieser Lieferbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Hangcha ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
2. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gebrauchtgeräten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Hangcha und dem Kunden im Zusammenhang mit Gebrauchtgeräten. Darüber hinaus gelten diese Bedingungen auch für alle Folgereinbarungen, die sich aus einem bestehenden Vertragsverhältnis ergeben, insbesondere für Vereinbarungen, die unmittelbar mit der Lieferung von Gebrauchtgeräten zusammenhängen, wie z. B. Wartungs- oder Reparaturvereinbarungen.

§2. Angebote und Vertragsschluss

1. Standardangebote

- 1.1. Sämtliche von Hangcha in Bezug auf Gebrauchtgeräte abgegebenen Angebote sowie Kostenanschläge sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.2. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie der Inhalt der Bestellung richten sich ausschließlich nach der von Hangcha schriftlich erteilten Auftragsbestätigung.
- 1.3. Setzt Hangcha für die Annahme eines Angebots eine Annahmefrist fest, kommt der Vertrag nur zurstande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist annimmt. Nimmt der Kunde das Angebot nicht innerhalb der Frist an oder weicht die Annahme vom Angebot ab, kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen und inhaltlich übereinstimmenden Auftragsbestätigung von Hangcha zurstande. Die Annahmefrist beginnt mit dem Zugang des Angebots beim Kunden.
- 1.4. Hangcha behält sich das Recht vor, die Gebrauchtgeräte vor Zustandekommen des Vertrages anderweitig zu veräußern.
2. Online-Angebote
- 2.1. Von Hangcha online veröffentlichte Angebote für Gebrauchtgeräte sind ebenfalls freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Hangcha zurstande.
- 2.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Bestellung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Änderungen der Kundendaten, insbesondere des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer, sind Hangcha unverzüglich per E-Mail oder in sonstiger Textform mitzuteilen. Risiken, die daraus entstehen, dass Auftragsbestätigungen oder Bestellinformationen infolge nicht rechtzeitig aktualisierter oder fehlerhafter bzw. unvollständiger Kontaktdaten nicht zugestellt, nicht eindeutig zugeordnet oder fehlerhaft übermittelt werden können, trägt der Kunde.
- 2.3. Verletzt der Kunde die vorstehenden Mitteilungspflichten oder hat er von Anfang an unzutreffende Angaben gemacht, ist Hangcha auch nach Vertragsschluss berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung kann wirksam per E-Mail oder in sonstiger Textform erklärt werden.

§3. Lieferung und Leistungen

1. Unterlagen zu Angeboten, wie Abbildungen, Zeichnungen sowie

Angaben zu Gewicht und Abmessungen, Geschwindigkeit, Kraftstoffverbrauch und Betriebskosten, stellen branchenübliche Näherungswerte dar und begründen keinerlei Beschaffungs- oder Leistungsgarantien. Sämtliche Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Erklärungen in Bezug auf die Gebrauchtgeräte – unabhängig davon, ob sie vor, bei oder nach Vertragsschluss abgegeben werden – stellen keine Garantie dar. Soweit dies für den Kunden zumutbar ist, behält sich Hangcha das Recht vor, die vorgenannten Unterlagen, Daten sowie die Gebrauchtgeräte selbst jederzeit zu ändern oder weiterentwickeln, insbesondere hinsichtlich Farbabweichungen oder der Farbgestaltung, sofern der Kunde hierdurch nicht unzumutbar benachteiligt wird.

2. Maßgeblich für die vereinbarte Beschaffenheit und Leistung des Liefergegenstandes ist ausschließlich die von Hangcha erteilte Auftragsbestätigung; eine Garantie wird hierdurch nicht übernommen. Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder Leistung bedürfen – sofern sie nicht bereits nach Ziffer 3.1 zulässig sind – der vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Weichen die vorgesehenen Einsatz- oder Umgebungsbedingungen (z. B. besondere Umwelt- oder Aufstellungsanforderungen) von den in den Verkaufsunterlagen angegebenen Standardbedingungen ab, hat der Kunde Hangcha hierauf ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen; andernfalls gelten die von Hangcha festgelegten Standardbedingungen.
3. Hangcha behält sich sämtliche Urheberrechte und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte an allen einschlägigen Unterlagen vor. Kostenanschläge, Zeichnungen und ähnliche Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hangcha nicht anderweitig verwendet werden, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von Hangcha hat der Kunde diese Unterlagen unverzüglich an Hangcha zurückzugeben. Unterlagen, die dem Kunden zusammen mit den Gebrauchtgeräten als Begleitdokumentation übergeben werden, gehen erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Kunden über; im Übrigen verbleibt das Eigentum an sämtlichen Unterlagen bei Hangcha.

§4. Preise, Zahlungsbedingungen und Umsatzsteuer

1. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für Gebrauchtgeräte ab Lager des jeweiligen Hangcha-Lagerstandortes und zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise beinhalten die Verladung am Lagerort, jedoch nicht Transport-, Verpackungs- oder sonstige Nebenkosten; diese werden dem Kunden von Hangcha gesondert in Rechnung gestellt. Eine Rücknahme der Verpackung erfolgt nur bei ausdrücklicher besonderer Vereinbarung.

2. Fälligkeit der Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis netto sofort bei Lieferung der Gebrauchtgeräte oder bei Anzeige der Abhol- bzw. Versandsbereitschaft ohne Abzug fällig. Skonto sowie Einziehungs- und Inkassokosten (insbesondere Wechsel- und Scheckkosten) trägt der Kunde. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist sind gesetzliche Zinsen ohne Mahnung zu zahlen; im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Für jede Mahnung ist Hangcha berechtigt, im gesetzlich zulässigen Umfang angemessene Mahnkosten zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3. Zahlungsverzug

Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen streitiger oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben oder mit solchen Gegenansprüchen aufzurechnen. Hat Hangcha begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden, ist Hangcha berechtigt, ihre Leistung aufgrund der Einrede der Unsicherheit (§ 321 BGB) zu verweigern, bis der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt oder eine angemessene Sicherheit leistet. Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen oder die Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von Hangcha schriftlich gesetzten angemessenen Frist, ist Hangcha berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht oder gibt er durch ausdrückliche Erklärung oder durch

Hangcha Europe GmbH

schlüssiges Verhalten zu erkennen, dass er die bestellten Gebrauchtgeräte nicht mehr abnehmen wird, ist Hangcha nach schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts ist Hangcha berechtigt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, bereits entstandene Aufwendungen sowie entgangenen Gewinn. Der Schaden ist grundsätzlich nach dem von Hangcha nachzuweisenden tatsächlichen Schaden zu bemessen und auf höchstens 20 % des Kaufpreises begrenzt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächliche Schaden von Hangcha geringer ist.

4. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer richtet sich nach den jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen wird Hangcha die jeweils geltenden Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen hat der Kunde Hangcha unverzüglich seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen und im erforderlichen Umfang bei der Vorlage der nach deutschem oder ausländischem Steuerrecht erforderlichen Nachweise mitzuwirken. Ist Hangcha verpflichtet, deutsche oder ausländische Umsatzsteuer zu entrichten, wird diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und ist von diesem zu tragen. Umsatzsteuer, die aufgrund von Zahlungen vor Lieferung entsteht, wird gesondert in Rechnung gestellt und ist zusammen mit dem Nettobetrag fällig.

§5. Lieferfrist und Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Erteilung der Auftragsbestätigung durch Hangcha, vorausgesetzt, dass der Kunde sämtliche von ihm beizubringenden Unterlagen vollständig eingereicht hat und alle technischen sowie kaufmännischen Einzelheiten abschließend geklärt sind.
2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Gebrauchtgeräte vor Ablauf der Lieferfrist am jeweiligen Hangcha-Lagerstandort zur Abholung durch den Kunden bereitstehen oder Hangcha die Versandbereitschaft angezeigt hat. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen sowie erforderliche Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.
3. Wird die Fertigstellung oder Lieferung der Gebrauchtgeräte durch Arbeitskampfmaßnahmen (insbesondere Streik oder Aussperrung) oder durch sonstige unvorhersehbare, von Hangcha nicht zu vertretende Hindernisse – wie z. B. Betriebsstörungen, staatliche oder behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Lieferung wesentlicher Rohstoffe, Beschlagsnahmen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Krieg, Unruhen, Embargos, Enteignungen oder Naturkatastrophen – nachweislich erheblich beeinträchtigt, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei Subunternehmern oder Lieferanten eintreten, selbst wenn Hangcha sich bereits im Lieferverzug befindet; eine Haftung von Hangcha ist in diesen Fällen ausgeschlossen. In wesentlichen Fällen wird Hangcha den Kunden über Beginn und Ende derartiger Hindernisse unverzüglich informieren. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt der Einhaltung sämtlicher anwendbarer nationaler und internationaler gesetzlicher Vorschriften, insbesondere solcher des Exportkontrollrechts, von Embargos oder sonstiger Sanktionsmaßnahmen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle für die Ausfuhr, Durchfuhr oder Einfuhr erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen aufgrund von exportkontrollrechtlichen Prüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen den Lauf der Lieferfrist und der Lieferzeit. Wird eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt, ist Hangcha von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des betroffenen Vertragsteils befreit; Schadensersatzansprüche bestehen insoweit nicht.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, hat der Kunde ab einer Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft die hierdurch entstehenden Lagerkosten zu tragen, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche. Hangcha bleibt berechtigt, im gesetzlich zulässigen Umfang höhere

tatsächlich entstandene Lagerkosten geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die tatsächlichen Lagerkosten für die Gebrauchtgeräte geringer sind. Nach fruchtbarem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist ist Hangcha berechtigt, über die betreffenden Gebrauchtgeräte anderweitig zu verfügen.

§6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen der Parteien ist – sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – der Hangcha-Lagerstandort, an dem sich die jeweiligen Gebrauchtgeräte befinden.
2. Die Lieferung erfolgt gemäß den jeweils geltenden Incoterms® unter der Klausel „Free Carrier“ (FCA), wobei als Lieferort der jeweilige Hangcha-Lagerstandort vereinbart wird (FCA, Incoterms® 2020).
3. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch Hangcha auf den Kunden über. Der Gefahrübergang erfolgt auch bei Teillieferungen oder wenn Hangcha zusätzliche Nebenleistungen erbringt, wie z. B. Versandabwicklung, Transport, Verladung, Positionierung, Montage oder Einweisung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport auf Kosten des Kunden. Verzögert der Kunde die Abnahme der Gebrauchtgeräte, trägt er ebenfalls die hierdurch entstehenden Risiken.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Gebrauchtgeräte auch dann abzunehmen, wenn Mängel vorliegen, unbeschadet seiner Rechte gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen, sofern es sich nicht um einen wesentlichen Mangel handelt. Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel die Gebrauchtgeräte an der Erreichung ihres vertraglich vereinbarten Hauptzwecks hindert.

§7. Eigentumsvorbehalt

1. Hangcha behält sich das Eigentum an sämtlichen Gebrauchtgeräten bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, einschließlich Forderungen aus Nebenpflichten, wie etwa Montageleistungen. Wird die Zahlung mittels Scheck-Wechsel-Verfahren vereinbart, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung der von Hangcha angenommenen Wechsel durch den Kunden. Der Eigentumsvorbehalt erlischt nicht dadurch, dass von Hangcha entgegengenommene Schecks gutgeschrieben werden. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn die betreffenden Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt und der Saldo festgestellt worden ist.
2. Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist dieser verpflichtet, die Gebrauchtgeräte pfleglich zu behandeln sowie auf eigene Kosten die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- und Prüfmaßnahmen rechtzeitig durchzuführen. Kann der Kunde nicht nachweisen, dass er selbst einen entsprechenden Versicherungsschutz abgeschlossen hat, ist Hangcha berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gebrauchtgeräte gegen Diebstahl, Maschinenschäden, Wasser-, Feuer- und sonstige Risiken zu versichern.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Gebrauchtgeräte zu verpfänden oder diese zur Sicherungsüberbereignung zu verwenden.
4. Bei Pfändungen, Beschlagsnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Kunde Hangcha unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten zur Abwehr oder Aufhebung derartiger Maßnahmen trägt der Kunde.
5. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gebrauchtgeräte im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern oder Dritten entgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung oder der entgeltlichen Nutzung überlassung gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe des Rechnungsbetrages der ersten Weiterveräußerung zuzüglich 20 % an Hangcha im Voraus ab. Dieser Zuschlag dient ausschließlich Sicherungszwecken und stellt keine Preisänderung dar. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Gebrauchtgeräte unverarbeitet oder nach Verarbeitung weiterveräußert werden, und

Hangcha Europe GmbH



bedarf keiner gesonderten Abtretungserklärung. Nach der Abtretung bleibt der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Hangcha behält sich vor, die Forderungen selbst einzuziehen; von diesem Recht macht Hangcha jedoch nur Gebrauch, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Hangcha nicht nachkommt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist. Ab Eintritt des Zahlungsverzugs ist Hangcha berechtigt, die Zahlung der an Hangcha abgetretenen Forderungen auf ein von Hangcha benanntes Treuhandkonto zu verlangen, sowie die Schuldner des Kunden zur unmittelbaren Zahlung an Hangcha aufzufordern. Der Kunde ist verpflichtet, Hangcha die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und seinen Schuldner die Abtretung offenzulegen.

6. Besteht zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern eine Kontokorrentabrede, die eine Einzelabtretung der vorgenannten Forderungen ausschließt, gilt der nach Beendigung des Kontokorrentsaldo bestehende Anspruch als in dem entsprechenden Umfang an Hangcha abgetreten. Die Sicherung bleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen des Kunden gegen Dritte bestehen.
7. Verarbeitet, verbindet, vermischt oder vermengt der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gebrauchtgeräte mit anderen, nicht Hangcha gehörenden Sachen, erwirbt Hangcha Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die neu entstandene Sache gelten im Übrigen die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend; sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Hangcha nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, im gesetzlich zulässigen Umfang die Gebrauchtgeräte zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme stellt nicht automatisch einen Rücktritt vom Liefervertrag dar. In diesem Fall wird der Lauf der Lieferfrist gehemmt. Hangcha behält sich vor, nach Wegfall des Leistungshindernisses oder nach Stellung einer angemessenen Sicherheit durch den Kunden die Lieferung gemäß den ursprünglichen Vereinbarungen fortzusetzen und die Lieferfrist entsprechend zu verlängern.
9. Auf Verlangen des Kunden ist Hangcha verpflichtet, Sicherheiten freizugeben, soweit deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.
10. Soweit das am Standort der Gebrauchtgeräte geltende Recht die vorstehenden Sicherungsrechte nicht zulässt, jedoch andere rechtlich zulässige Möglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Hangcha vorsieht, ist Hangcha berechtigt, alle derartigen Ersatzsicherheiten auszuüben.
11. Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die Hangcha zum Schutz ihres Eigentums oder – soweit ein Eigentumsvorbehalt nicht anwendbar ist – zum Schutz sonstiger Rechte von Hangcha an den Gebrauchtgeräten ergreift.

§8. Rechte wegen Sachmängeln

1. Umfang

- 1.1. Bei Sachmängeln an Gebrauchtgeräten gewährt Hangcha dem Kunden Rechte wegen Sachmängeln ausschließlich, sofern und soweit diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden, und nur innerhalb des nachstehend geregelten Umfangs.
- 1.2. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen von Gebrauchtgeräten unter Ausschluss der gesetzlichen Sachmängelhaftung, soweit gesetzlich zulässig. Werden dem Kunden in der Auftragsbestätigung Sachmängelrechte ausdrücklich eingeräumt, sind diese auf einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab Lieferung sowie auf maximal 600 Betriebsstunden begrenzt (bei elektrischen Flurförderzeugen einschließlich Batterie und Ladegerät), wobei das zuerst eintretende Ereignis maßgeblich ist.
- 1.3. Im Händlergeschäft gewährt Hangcha – vorbehaltlich zwingender

gesetzlicher Vorschriften – keine weitergehenden Rechte wegen Sachmängeln, sofern nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. Untersuchungs- und Rügepflicht

Voraussetzung für die Geltendmachung von Rechten wegen Sachmängeln ist, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 des Handelsgesetzbuches (HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Festgestellte Sachmängel sind Hangcha unverzüglich schriftlich anzugeben.

§9. Garantie

Die in diesem Abschnitt geregelte Garantie stellt eine vertraglich vereinbarte, von den Rechten wegen Sachmängeln unabhängige Leistung dar und begründet keine Änderung der in Ziffer 8 geregelten Ausschlüsse oder Beschränkungen der Sachmängelhaftung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richtet sich die Haftung für Sachmängel bei Gebrauchtgeräten vorrangig nach den Bestimmungen der Ziffer 8. Wird für Gebrauchtgeräte in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine Garantie zugesagt, beträgt die Garantiefrist sechs (6) Monate ab Lieferung. Die Garantie beschränkt sich ausschließlich auf den Austausch der betreffenden Ersatzteile und umfasst keine Arbeitskosten, Reisekosten oder sonstige mit Reparatur- oder Wartungsarbeiten verbundene Kosten. Die vorstehende Garantiefrist und -beschränkung gilt nicht bei Schäden, die auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder arglistiges Verhalten von Hangcha zurückzuführen sind, sowie nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Ebenfalls unberührt bleiben Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§10. Rücktrittsrechte des Kunden, Minderung und sonstige Haftung

1. Leistungshindernis

Wird die Erfüllung der gesamten Lieferverpflichtung von Hangcha vor Gefahrübergang endgültig unmöglich, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist Hangcha hingegen lediglich vorübergehend an der Lieferung gehindert, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn Hangcha auch nach Wegfall des Leistungshindernisses nicht innerhalb einer angemessenen Frist liefert.

2. Minderung

Verbleiben nach Durchführung der Mängelbeseitigung lediglich unwesentliche Mängel – wobei widerleglich vermutet wird, dass ein Mangel unwesentlich ist, solange die Gebrauchtgeräte für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet bleiben –, ist das Rücktrittsrecht des Kunden ausgeschlossen. In diesem Fall steht dem Kunden ausschließlich das Recht zur Minderung zu. Die Berechnung der Wertminderung richtet sich nach § 441 Abs. 3 BGB, wobei der Gebrauchsvorteil des Kunden einer der maßgeblichen Bemessungsfaktoren ist.

3. Haftungsausschluss

Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowie sämtliche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht unmittelbar an den Gebrauchtgeräten selbst entstanden sind, wie etwa Nutzungsaustritt, Produktionsstillstand, entgangener Gewinn oder sonstige mittelbare oder Folgeschäden. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Hangcha sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist die Haftung von Hangcha auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ferner findet der Haftungsausschluss keine Anwendung, soweit nach §§ 1 und 4 des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird, insbesondere bei Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen, die durch einen Fehler der Gebrauchtgeräte verursacht wurden. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht, sofern eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde und diese gerade dem Schutz vor Schäden dient, die nicht unmittelbar an den Gebrauchtgeräten selbst entstehen. Ebenso unberührt bleibt die Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder



Hangcha Europe GmbH

Gesundheit.

§11. Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

1. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, einschließlich Wechsel- und Scheckprozessen sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, ist – soweit gesetzlich zulässig – das für den Sitz von Hangcha zuständige Gericht in Wiesbaden ausschließlich zuständig. Hangcha ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik

Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG).

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich am nächsten kommt.